

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 18. 5. 2016

Nummer 20

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 6. 5. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	562	Bek. 29. 4. 2016, Aufhebung der „Naturschutzstiftung Niedersachsen“	571
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 10. 5. 2016, Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG	562	Bek. 3. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Autobahn 39 Braunschweig—Salzgitter — Standstreifen	572
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Gem. RdErl. 11. 4. 2016, Rahmenrichtlinien über die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit in der Landesverwaltung sowie über die Entschädigung der Mitglieder in Ausschüssen nach dem BBiG (Vergütungsrichtlinien)	564	Bek. 2. 5. 2016, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches auf dem Gelände des Marinestützpunktes in Wilhelmshaven von der Ostmole bis zum Südtor	572
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 29. 4. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Warmser Bioenergie GmbH & Co. KG, Meinersen)	573
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Erl. 2. 5. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren 22420	568	Bek. 2. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (NAWARO Biogas WBO GmbH & Co. KG, Rhade)	573
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 3. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Plesse Milch GmbH & Co. KG, Bovenden)	574
Bek. 9. 5. 2016, Verfahrensanweisung zur Durchführung der unabhängigen Prüfung gemäß Artikel 4 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	568	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
I. Justizministerium		Bek. 18. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Lenthe GbR, Gehrden)	574
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Erl. 27. 4. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten (Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz)	569	Bek. 25. 4. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede)	574
		Bek. 2. 5. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Molkerei Ammerland eG, Oldenburg)	575
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	576

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 6. 5. 2016 — 203-11700-6 EST —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Estland in Bremen eine neue Adresse hat:

c/o Geo. Gleistein & Sohn GmbH
Heidlerchenstraße 7
28777 Bremen.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 20/2016 S. 562

B. Ministerium für Inneres und Sport**Empfehlungen der Entschädigungskommission
nach § 55 Abs. 2 NKomVG****Bek. d. MI v. 10. 5. 2016 — 31.1-10005/55 (2) —**

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 NKomVG werden in der **Anlage** die Empfehlungen der Entschädigungskommission veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 20/2016 S. 562

Anlage**Empfehlungen der Entschädigungskommission
nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
(NKomVG)****I. Rechtsrahmen und Ziele der Entschädigungskommission**

Nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), veröffentlicht im Nds. GVBl. 2010 S. 576, beruft das Ministerium für Inneres und Sport jeweils vor dem Ende der Kommunalwahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen gibt.

Anders als die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) und das Gesetz über die Region Hannover enthält das NKomVG nur noch wenige materielle Regelungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen. Die Kommunen haben damit eine noch größere Eigenverantwortung bei dem Erlass der Entschädigungssatzungen. Mit der Einrichtung der Kommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG kommt das Land dem Wunsch vieler Kommunen nach, für die diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen eine Orientierung zu erhalten.

Die Kommission hat bei ihrer Tätigkeit folgenden gesetzlichen Rahmen zur Ausgestaltung der Entschädigungen zu berücksichtigen (§ 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 NKomVG):

- Die Abgeordneten der kommunalen Vertretungen haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Die Entschädigung besteht aus dem Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätigen kann der Nachweis des Verdienstaufschlags erleichtert werden. Bei Abgeordneten, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, kann die Entschädigung auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten.
- Die Einzelheiten der Entschädigung sind durch Satzung zu regeln. Dort sind die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Für besondere Funktionen kann sie erhöht werden.
- Die Entschädigung muss insgesamt angemessen sein.

Die Empfehlungen der Kommission werden nach § 55 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom Ministerium für Inneres und Sport veröffentlicht.

II. Mitglieder der Kommission, Beratungsverfahren

Die zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode 2011 bis 2016 gebildete Kommission bestand aus sechs Mitgliedern und setzte sich wie folgt zusammen:

- je ein Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- ein Mitglied auf Vorschlag des Bundes der Steuerzahler,
- je ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaft und der Gewerkschaften.

Als Mitglieder der Kommission wurden berufen:

Petra Lausch Vorsitzende der Kommission Bürgermeisterin der Gemeinde Edeweicht	Susanne Lippmann Oberbürgermeisterin a. D.
Axel Endlein Ehrenlandrat Ehrenpräsident des Niedersächsischen Landkreistages	Marko Spengler Assistent der Hauptgeschäftsführung Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen
Hartmut Tölle Vorsitzender DGB-Bezirk Niedersachsen/ Bremen/Sachsen-Anhalt	Bernhard Zentgraf Vorsitzender Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V.

Die Kommission hat nach folgenden, zwischen ihr und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport abgestimmten Grundsätzen gearbeitet:

- Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- Die Kommission bestimmt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.
- Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission wahr. Die Kommission kann der Geschäftsstelle Arbeitsaufträge erteilen.
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Die Kommissionsmitglieder haben in ihrer konstituierenden Sitzung Frau Bürgermeisterin Petra Lausch einstimmig zu ihrer Vorsitzenden gewählt.

Die Kommission ist drei Mal zu Beratungen zusammen getreten, am 18. 2., am 29. 3. und am 19. 4. 2016.

Für die Beratungen der Kommission wurden von der Geschäftsstelle folgende Unterlagen und Aufstellungen vorgelegt:

- Rechtsrahmen und Struktur der den kommunalen Abgeordneten zu gewährenden Entschädigung nach dem NKomVG.
- Empfehlungen der Kommission 2011.
- Art und Höhe der satzungsmäßigen Entschädigungsansprüche kommunaler Abgeordneter (einschließlich der Wahrnehmung besonderer Funktionen) in bestimmten niedersächsischen Gemeinden und Landkreisen unterschiedlicher Größenklassen sowie der Region Hannover unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Änderungen seit 2011.
- Empfehlungen der Entschädigungskommission Mecklenburg-Vorpommern.
- Informationen zur steuerrechtlichen Behandlung und zur Sozialversicherungspflicht der Entschädigungen kommunaler Mandatsträger.

Die Kommission hat sich einstimmig auf die unter III. bis V. dargestellten Grundlagen und Empfehlungen für die Ausgestaltung der Entschädigungsansprüche der Abgeordneten in den niedersächsischen kommunalen Vertretungen verständigt.

III. Grundlagen und allgemeine Empfehlungen

Die Kommission ist bei ihren Beratungen von folgenden Grundlagen ausgegangen:

Kommunale Selbstverwaltung als Strukturprinzip des Verwaltungsaufbaus in den Ländern und prägendes politisch-demokratisches Element in Deutschland ist auf das freiwillige

Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen angewiesen. Dies trifft vor allem auf eine ehrenamtliche Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter einer kommunalen Vertretung zu (Rat, Kreistag, Regionsversammlung). Die Ausübung einer solchen Tätigkeit dient nicht nur dem Gemeinwohl, sie ist auch deshalb besonders anerkannt, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird und — anders als bei parlamentarischen Abgeordneten — auch keine Diäten zur Gewährleistung des Lebensunterhalts gezahlt werden. Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung bedeutet deshalb immer auch, Zeit im Interesse des Gemeinwohls „zu opfern“. Andererseits sollen und dürfen denjenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, nicht finanzielle Nachteile entstehen. Treten solche Nachteile ein, leidet das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und wird die kommunale Selbstverwaltung als solche gefährdet. Aufgabe und Ziel der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung der kommunalen Abgeordneten und der auf dieser Grundlage zu erlassenden kommunalen Satzungen ist es, den Eintritt finanzieller Nachteile für in dieser Weise ehrenamtlich Tätige zu verhindern.

Die Kommission ist einhellig der Auffassung, dass die Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger — mit Ausnahme des Ersatzes des Verdienstauffalls — deshalb grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei sein sollten. Aus Gründen der Einheit des Rechts ist es nicht sachgerecht, Beträge, die kommunalverfassungsrechtlich als Aufwandsentschädigungen angesehen werden, finanzrechtlich als Einkommen zu bewerten. Die Kommission appelliert deshalb an das Land, Beträge, die von der Kommission empfohlen werden, in dieser Höhe auch von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht freizustellen.

Zur Erreichung der zuvor beschriebenen Gesetzesziele gibt die Kommission folgende allgemeine Empfehlungen zur Ausgestaltung der kommunalen Satzungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen:

1. Die Satzungsregelungen
 - müssen einerseits sicherstellen, dass kein Vertretungsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss,
 - dürfen andererseits aber nicht dazu führen, dass der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit entsteht.
2. Eine Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche in einer Person sollte durch entsprechende Satzungsregelungen ausgeschlossen werden. Insbesondere sollte eine höhere Entschädigung auch bei mehreren besonderen Abgeordnetenfunktionen regelmäßig nur wegen einer dieser Funktionen gewährt werden.
3. Satzungsregelungen, die in der kommunalen Praxis falsche Anreize setzen, sollten vermieden werden. Dies gilt etwa für die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an jedweder Art repräsentativer Veranstaltungen der Kommune oder eines weiteren Sitzungsgeldes ab einer bestimmten Sitzungsdauer sowie für die Einbeziehung des Fahrkostenersatzes in eine umfassende Aufwandsentschädigung.
4. Höchstbeträge für die Erstattung solcher Aufwendungen, die nach Grund und Höhe im Einzelfall nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sind (z. B. Kinderbetreuungskosten oder Verdienstauffall), sollten so festgelegt werden, dass der oder die ehrenamtlich tätige Abgeordnete keine finanzielle Einbuße erleidet.

IV. Empfehlungen zur Art der Entschädigung

1. Auslagenersatz

1.1 Pauschalierung statt „Spitzabrechnung“

Die Kommission spricht sich aus Gründen der Ehrenamtsfreundlichkeit und Verwaltungsökonomie grundsätzlich für die auch heute schon übliche Pauschalierung dieser Ersatzansprüche in einer Aufwendungspauschale aus. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Fahrkosten sollten allerdings gesondert erstattet werden.

1.2 Abgeordnete mit besonderen Funktionen

Die Kommission hält eine höhere Pauschale nur für solche Abgeordnete für gerechtfertigt, die eine der nachfolgend genannten besonderen Funktionen ausüben:

- ehrenamtliche Stellvertreterin oder ehrenamtlicher Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten,

- Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender,
- Mitglied im Hauptausschuss sowie
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Vertretung.

Hinsichtlich der Ausschussvorsitze empfiehlt die Kommission, eine höhere Entschädigung nicht oder nur dann vorzusehen, wenn der Ausschuss Entscheidungskompetenzen hat.

1.3 Sitzungsgeld

Die Kommission empfiehlt, die Aufwendungspauschale teilweise als Sitzungsgeld zu zahlen. Soweit die Pauschale als Sitzungsgeld gezahlt wird, sollte sie für Abgeordnete mit besonderer Funktion nicht erhöht sein.

Sitzungsgeld sollte — entsprechend dem bisherigen Recht — für Vertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden. Die Kommission empfiehlt, für entschädigungsfähige Vertretungs- und Ausschusssitzungen eine Höchstzahl pro Jahr festzulegen und auch die entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen in dieser Weise zahlenmäßig zu begrenzen.

Für andere Sitzungen, insbesondere solche nur vorübergehend eingerichteter Gremien, kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn dies von der Vertretung oder dem Hauptausschuss aufgrund einer entsprechenden (allgemeinen) Satzungsregelung im Einzelfall so beschlossen worden ist.

Für repräsentative Termine (z. B. Einweihungsfeierlichkeiten) oder Besprechungen (z. B. mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten) sollte nach Auffassung der Kommission kein Sitzungsgeld gezahlt werden.

Die Kommission empfiehlt, bei der Entschädigung für sog. andere Personen in Ausschüssen entsprechend zu verfahren.

1.4 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte sich grundsätzlich an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.5 Höchstbeträge

Die Kommission hält es nicht für erforderlich, in den Entschädigungssatzungen für jede Art der Entschädigung (Auslagenersatz, Verdienstauffall, Nachteilsausgleich) einen absoluten Höchstbetrag je Tag oder Monat festzulegen. Die gesetzliche Forderung, die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen, ist auch erfüllt, wenn z. B. ein fester Erstattungssatz pro gefahrenem Kilometer oder ein Stundensatz, ggf. i. V. m. einer Höchststundenzahl je Tag, festgelegt wird.

Auch Höchstbeträge sollten sich ggf. mit an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.6 Fahrkosten

Die Kommission empfiehlt, die Fahrkosten mit einem festen Betrag je gefahrenem Kilometer oder — ebenfalls teilweise pauschal — mit einem festen Kilometerbetrag nach Maßgabe der Wegstreckenentfernung zwischen der Wohnung der oder des Abgeordneten und dem Rathaus/Kreishaus zu entschädigen. Als Höchstbetrag ist die Wegstreckenentschädigung pro gefahrenem Kilometer nach dem Bundesreisekostenrecht festzusetzen. Den großen Städten empfiehlt die Kommission, die Kosten für eine Monatskarte des öffentlichen Nahverkehrs zu erstatten.

1.7 Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten können nach Auffassung der Kommission nur erstattet werden, wenn ein Aufwand tatsächlich nachgewiesen ist. Wird in diesen Fällen (pauschal) ein Stundensatz gewährt, liegt bereits hierin die Bestimmung eines Höchstbetrags (vgl. Nummer 1.5).

2. Verdienstauffall

Die Erstattung eines Verdienstauffalls setzt voraus, dass dieser im Einzelfall nach Grund und Höhe nachgewiesen ist.

Bei selbständig tätigen Abgeordneten kann die Glaubhaftmachung eines Verdienstauffalls als ausreichend angesehen werden.

In den Satzungen sollten Erstattungshöchstbeträge pro Stunde und Tag festgesetzt werden.

3. Nachteilsausgleich

Die Kommission weist darauf hin, dass mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Abgeordnetentätigkeit durchbrochen wird. Der Gesetzgeber des NKomVG hat es deshalb in das Ermessen der kommunalen Vertretungen gelegt, ob sie einen Nachteilsausgleich überhaupt gewähren wollen.

Die Kommission hält einen Nachteilsausgleich – auch im Hinblick darauf, dass ein vergleichbarer Anspruch bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit, z. B. in Vereinen, nicht besteht – nur in besonderen Ausnahmefällen für gerechtfertigt. Der besondere Nachteil ist in den Satzungen zu konkretisieren und eng zu regeln.

Aus Sicht der Kommission kommt ein Nachteilsausgleich infrage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Dringende Gründe in diesem Sinne können insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.

Nachteilsausgleich ist als Pauschalstundensatz zu gewähren, die Anzahl der zu entschädigenden Stunden sollte nach Auffassung der Kommission auf acht je Tag begrenzt werden.

V. Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung

Vorbemerkungen

Die folgenden Empfehlungen behandeln nicht sämtliche für kommunale Abgeordnete zu regelnden Fälle (z. B. nicht die Entschädigung der Abgeordneten als Mitglieder einer Zweckverbandversammlung), bieten aber auch insoweit eine Vergleichs- und Entscheidungsgrundlage.

Die angegebenen Werte sind „Höchstbeträge“. Die Empfehlungen sind nicht darauf gerichtet, diese Höchstbeträge auszuschöpfen.

Innerhalb der Größenklassen sind die empfohlenen Höchstbeträge jeweils ins Verhältnis zur konkreten Einwohnerzahl der Kommune zu setzen.

1. Aufwandsentschädigung für Ratsherren und Ratsfrauen der Gemeinde-, Stadt- oder Samtgemeinderäte sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten

Die Aufwandsentschädigung (ohne Kosten einer Kinderbetreuung und Fahrkosten) sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Gemeinden oder Samtgemeinden	
bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner	260 EUR,
30 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohner	340 EUR,
150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner	450 EUR,
über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner	510 EUR.

Die Höchstbeträge gelten sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von vier Sitzungen im Monat auszugehen.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte die Aufwandsentschädigung 50 % der für Gemeinden oder Samtgemeinden mit der gleichen Einwohnerzahl geltenden Höchstbeträge nicht überschreiten.

Für die Mitglieder von Ortsräten und Stadtbezirksräten sind höchstens 25 % der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete in Gemeinden oder Samtgemeinden gleicher Größenordnung als angemessen anzusehen.

2. Aufwandsentschädigung für Abgeordnete der Kreistage und der Regionsversammlung

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten der Kreistage (ohne Kosten einer Kinderbetreuung und Fahrkosten) sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Landkreise	
bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner	320 EUR,
über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner	430 EUR.

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten der Regionsversammlung sollte im Monat 580 EUR nicht überschreiten.

Die Höchstbeträge gelten wiederum sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von drei Sitzungen im Monat auszugehen.

3. Höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten mit besonderen Funktionen

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete mit besonderen Funktionen in Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover sollte

- für Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und für Fraktionsvorsitzende das 2^{1/2}-Fache,
- für Mitglieder des Hauptausschusses das 2-Fache sowie
- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und ggf. für Ausschussvorsitzende das 1^{1/2}-Fache

der Aufwandsentschädigung eines Abgeordneten der Vertretung der Kommune nicht überschreiten.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Ortschaften oder Stadtbezirken können bis zum 3-Fachen, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 2-Fachen der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsrats bzw. Stadtbezirksrats erhalten (die Kommission weist darauf hin, dass die freiwillige Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister keine Mandatstätigkeit darstellt; die Entschädigung richtet sich insoweit nach § 44 NKomVG).

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte nicht mehr als das 5-Fache der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats betragen. Führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auch die Geschäfte der Verwaltung (siehe § 106 Abs. 1 NKomVG), kann sich dieser Betrag noch einmal um bis zur Hälfte dieser höheren Aufwandsentschädigung erhöhen. Dieser gleiche (hälftige Erhöhungsbetrag) sollte auch dann nicht überschritten werden, wenn ein anderes Ratsmitglied als Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor eine Entschädigung nach § 44 NKomVG erhält.

In den Fällen, in denen ehrenamtlich tätige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auch Verwaltungsaufgaben übernehmen, können Aufwandsentschädigungen nach der derzeitigen Rechtslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Dieser Gesichtspunkt kann beim Erlass der Entschädigungssatzung berücksichtigt werden.

C. Finanzministerium

Rahmenrichtlinien über die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit in der Landesverwaltung sowie über die Entschädigung der Mitglieder in Ausschüssen nach dem BBiG (Vergütungsrichtlinien)

Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. Min. v. 11. 4. 2016
– VD4 12 48 –

– VORIS 20441 –

1. Grundsatz

Diese Rahmenrichtlinien finden für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes Niedersachsen Anwendung, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht zum Hauptamt gehört (§ 3 NNVO). Eine Vergütung darf nur gewährt werden, soweit zur Ausübung der Nebentätigkeit keine Entlastung im Hauptamt erfolgt (§ 8 NNVO). Es ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass durch die Nebentätigkeit die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Hauptamt nicht beeinträchtigt wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Niedersachsen.

2. Vergütung von Lehrtätigkeit

2.1 Voraussetzungen

Lehrvergütung kann gewährt werden für

- 2.1.1 die fachliche Ausbildung im Vorbereitungsdienst, für die Ausbildung in besonderen Aufgabenbereichen (Gerichtsvollzieher- und Anwaltsdienst), den Aufstieg und die Qualifizierung nach § 12 NLVO,

2.1.2 die fachliche Ausbildung in der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung nach dem BBiG sowie

2.1.3 für die Fort- oder Weiterbildung von Beschäftigten.

2.2 Vergütungstatbestände

2.2.1 Unterricht

2.2.1.1 Beschäftigte, die im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung in Studien- oder Lehrgängen — insbesondere an ständigen Schulungseinrichtungen — unterrichten, kann Lehrvergütung in Höhe von bis zu 22,— EUR je Unterrichtsstunde gewährt werden.

2.2.1.2 Beschäftigte, die den die berufspraktische Ausbildung begleitenden, in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften vorgeschriebenen systematischen Unterricht erteilen, kann Lehrvergütung gewährt werden, wenn sie

2.2.1.2.1 Nachwuchskräfte für das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 oder entsprechende Studierende unterrichten

je Unterrichtsstunde bis zu 22,— EUR;

2.2.1.2.2 Nachwuchskräfte für das erste Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 oder entsprechende Studierende unterrichten

je Unterrichtsstunde bis zu 17,— EUR;

2.2.1.2.3 nicht unter die Nummern 2.2.1.2.1 oder 2.2.1.2.2 fallende Nachwuchskräfte unterrichten

je Unterrichtsstunde bis zu 12,— EUR.

Nehmen am Unterricht Nachwuchskräfte für verschiedene Einstiegsämter oder Laufbahngruppen teil, so richtet sich der Vergütungssatz nach dem Teilnehmerkreis des überwiegend vertretenen Einstiegsamtes oder der überwiegend vertretenen Laufbahngruppe, bei gleicher Teilnehmerzahl nach dem höheren Einstiegsamt oder der höheren Laufbahngruppe.

2.2.2 Fort- und Weiterbildung

Beschäftigte, die in Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen andere Beschäftigte schulen, kann eine Lehrvergütung in Höhe eines Tagessatzes von bis zu 220,— EUR gewährt werden. Bei außergewöhnlichem Vor- oder Nachbereitungsaufwand, bei Vermittlung besonders anspruchsvoller Inhalte oder bei einem besonderen dienstlichen Interesse kann der Tagessatz auf bis zu 440,— EUR erhöht werden. Werden im Rahmen der Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen lediglich einzelne Stunden unterrichtet, so kann eine Lehrvergütung pro Unterrichtenden in Höhe von bis zu 22,— EUR, bei Vorliegen der Voraussetzung des Satzes 2 von bis zu 44,— EUR je Unterrichtsstunde für maximal zehn Unterrichtsstunden pro Tag vorgesehen werden. Fortbildung dient der dienstlichen Entwicklung der Beschäftigten. Mit Fortbildungsmaßnahmen können insbesondere die in § 45 NLVO genannten Ziele erreicht werden. Unter Weiterbildungsmaßnahmen i. S. dieser Vorschrift sind ebenfalls Beratungen und Prozessbegleitungen im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung sowie Coachings¹⁾ zu verstehen.

2.3 Ergänzende Bestimmungen

2.3.1 Lehrvergütung wird nur für tatsächlich erteilten Unterricht gewährt und ist daher aufgrund von Nachweisen nachträglich zu zahlen.

2.3.2 Als Unterrichtsstunde gilt ein Zeitraum von 45 Minuten. Weicht die für den Unterricht vorgesehene Zeit hiervon ab, so erhöhen oder vermindern sich die vorgesehenen Vergütungssätze anteilig. Die Vorbereitung des Unterrichts wird nicht gesondert vergütet. Mit der Lehrvergütung ist grundsätzlich auch der Zeitaufwand für die Ausarbeitung und Korrektur von schriftlichen Arbeiten abgegolten. Für die Erstellung und Korrektur von Klausuren mit komplexen Inhalten kann eine Vergütung je Klausur von bis zu 13,— EUR vorgesehen werden.

¹⁾ Coaching ist die professionelle Beratung, Begleitung und Unterstützung von Personen mit Führungs-/Steuerungsfunktionen und von Expertinnen und Experten in Unternehmen/Organisationen. Zielsetzung von Coaching ist die Weiterentwicklung von individuellen oder kollektiven Lern- und Leistungsprozessen bezüglich primär beruflicher Anliegen.

2.3.3. Für die Erstellung und Korrektur von Klausuren im Rahmen von Klausurenkursen sowie im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften in der 3. und 4. Pflichtstation des juristischen Vorbereitungsdienstes kann eine Vergütung je Klausur von bis zu 13,— EUR vorgesehen werden. Die Ausgabe, das Einsammeln und die Besprechung einer Klausuraufgabe kann mit einer Pauschale von 55,— EUR (entspricht 2,5 Unterrichtsstunden) vergütet werden. Die Aufsichtsführung wird nicht vergütet.

3. Vergütung von Prüfungstätigkeiten

3.1 Voraussetzungen

Prüfungsvergütung nach diesem Abschnitt kann gewährt werden für die Abnahme von

3.1.1 Staatsprüfungen,

3.1.2 Prüfungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2,

3.1.3 Prüfungen aufgrund der gemäß § 8 PsychThG vom 16. 6. 1998 (BGBl. I S. 1311) erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der jeweils geltenden Fassung,

3.1.4 Prüfungen aufgrund der AAppO vom 19. 7. 1989 (BGBl. I S. 1489) in der jeweils geltenden Fassung,

3.1.5 einen Vorbereitungsdienst abschließende Prüfungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, Aufstiegsprüfungen sowie eine Ausbildung für besondere Aufgabenbereiche (Gerichtsvollzieherdienst) abschließende Prüfungen,

3.1.6 Bachelorarbeiten nach § 9 der Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen,

3.1.7 Verwaltungsprüfung II und Eignungsprüfungen als Betriebsprüferin und Betriebsprüfer im Beschäftigtenverhältnis,

3.1.8 Verwaltungsprüfung I und Prüfungen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b NLVO und im Rahmen eines Aufstiegs sowie verwaltungseigene Prüfungen nach der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung zum TV-L) Anhang zu Teil III sowie

3.1.9 Zwischenprüfungen in einem Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 oder im Rahmen des Aufstiegs.

3.2 Vergütungstatbestände

3.2.1 Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

3.2.1.1 Pflichtfachprüfung

3.2.1.1.1 Für die Begutachtung einer sechswöchigen Hausarbeit

Erstgutachten bis zu 110,— EUR,

Zweitgutachten bis zu 77,— EUR,

bei eventuellem Stichentscheid bis zu 77,— EUR;

3.2.1.1.2 Aufsichtsarbeiten

a) für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden

je Erstgutachten bis zu 15,— EUR,

je Zweitgutachten bis zu 7,— EUR,

bei eventuellem Stichentscheid bis zu 7,— EUR,

b) für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit nach den §§ 2, 3 NJAG mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden

je Erstgutachten bis zu 16,— EUR,

je Zweitgutachten bis zu 8,— EUR,

bei eventuellem Stichentscheid bis zu 8,— EUR;

- 3.2.1.1.3 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern das Mitglied selbst prüft
- | | |
|---------------------------|-------------|
| je Zeitstunde bis zu | 16, — EUR, |
| je Prüfung höchstens | 80, — EUR, |
| je Doppelprüfung pauschal | 135, — EUR. |

Der oder dem Prüfungsvorsitzenden oder der oder dem betreffenden Beauftragten kann für die organisatorische Arbeit vor Beginn der Prüfung eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 32, — EUR gewährt werden.

- 3.2.1.1.2 Zweite juristische Staatsprüfung oder Technisches Referendariat

- 3.2.1.1.2.1 Für die Begutachtung einer vierwöchigen Hausarbeit
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| je Hausarbeit insgesamt bis zu | 195, — EUR, |
| bei eventuellem Stichentscheid bis zu | 78, — EUR; |

- 3.2.1.1.2.2 Aufsichtsarbeiten

- a) für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit bei einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| je Erstgutachten bis zu | 17, — EUR, |
| je Zweitgutachten bis zu | 11, — EUR, |
| bei eventuellem Stichentscheid bis zu | 11, — EUR, |
- b) für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit nach § 9 NJAG mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| je Erstgutachten bis zu | 18, — EUR, |
| je Zweitgutachten bis zu | 12, — EUR, |
| bei eventuellem Stichentscheid bis zu | 12, — EUR; |

- 3.2.1.1.2.3 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern das Mitglied selbst prüft
- | | |
|----------------------|-------------|
| je Zeitstunde bis zu | 20, — EUR, |
| je Tag höchstens | 100, — EUR. |

Der oder dem Prüfungsvorsitzenden oder der oder dem betreffenden Beauftragten kann für die organisatorische Arbeit vor Beginn der Prüfung eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 40, — EUR gewährt werden.

- 3.2.1.1.3 Für das Fertigen von Stellungnahmen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes
- | | |
|-------------------------|------------|
| je Stellungnahme bis zu | 28, — EUR. |
|-------------------------|------------|

- 3.2.1.1.4 Sonstige Prüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

- 3.2.1.1.4.1 Für die Begutachtung einer häuslichen Prüfungsarbeit
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| je Hausarbeit insgesamt bis zu | 195, — EUR, |
| bei eventuellem Stichentscheid bis zu | 78, — EUR; |

- 3.2.1.1.4.2 je Beurteilung einer schriftlichen Prüfung aufgrund der APVO-GsozD-AmtsTA
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| je Aufsichtsarbeit bis zu | 14, — EUR, |
| bei eventuellem Stichentscheid bis zu | 11, — EUR; |

- 3.2.1.1.4.3 für die Beurteilung einer schriftlichen Prüfung
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| je Aufsichtsarbeit insgesamt bis zu | 17, — EUR, |
| bei eventuellem Stichentscheid bis zu | 7, — EUR; |

- 3.2.1.1.4.4 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses
- | | |
|-------------------------|-------------|
| je Zeitstunde bis zu | 20, — EUR, |
| je Tag höchstens bis zu | 100, — EUR. |

- 3.2.2 Prüfungen aufgrund der PsychTh-APrV und der KJPsychTh-APrV

Die in Nummer 3.2.1.1 aufgeführten Vergütungssätze gelten entsprechend.

- 3.2.3 Prüfungen aufgrund der AAppO

- 3.2.3.1 Für den begleitenden Unterricht zur Vorbereitung auf den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung je Unterrichtsstunde 36, — EUR. Als Unterrichtsstunde gilt der in Nummer 2.3.2 Satz 1 genannte Zeitraum;

- 3.2.3.2 für die Abnahme der mündlichen Prüfung im Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung je Mitglied der Prüfungskommission, sofern das Mitglied selbst prüft, je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer 18, — EUR;

- 3.2.3.3 für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung gelten die in den Nummern 4.2.3 und 4.2.4 aufgeführten Vergütungssätze entsprechend.

- 3.2.4 Prüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Aufstiegsprüfung sowie Verwaltungsprüfung II und Eignungsprüfung als Betriebsprüferin oder Betriebsprüfer im Beschäftigtenverhältnis

- 3.2.4.1 Für die Begutachtung einer vierwöchigen Hausarbeit oder schriftlichen Ordnungs- und Verzeichnungsarbeit

je Arbeit insgesamt bis zu	118, — EUR;
----------------------------	-------------

- 3.2.4.2 für die Betreuung, Begutachtung und Bewertung einer im Rahmen des Hauptstudiums an der Steuerakademie Niedersachsen erbrachten vierwöchigen wissenschaftlichen Hausarbeit

je Arbeit bis zu	93, — EUR;
------------------	------------

- 3.2.4.3 für die Begutachtung und Bewertung der im Rahmen der Zwischenprüfung an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege erbrachten dreiwöchigen wissenschaftlichen Hausarbeit

je Arbeit bis zu	60, — EUR;
------------------	------------

- 3.2.4.4 für die Begutachtung einer Diplomarbeit als Prüfungsbestandteil im Rahmen einer Hochschulausbildung oder einer Bachelorarbeit nach § 9 der Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen

je Erstgutachten bis zu	85, — EUR,
-------------------------	------------

je Zweitgutachten bis zu	85, — EUR;
--------------------------	------------

- 3.2.4.5 Aufsichtsarbeiten

- 3.2.4.5.1 für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden

je Aufsichtsarbeit insgesamt bis zu	13, — EUR,
-------------------------------------	------------

bei eventuellem Stichentscheid bis zu	6, — EUR;
---------------------------------------	-----------

- 3.2.4.5.2 für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit nach der APVO-Justiz-RpflD mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden

je Aufsichtsarbeit insgesamt bis zu	15, — EUR,
-------------------------------------	------------

bei eventuellem Stichentscheid bis zu	6, — EUR;
---------------------------------------	-----------

- 3.2.4.6 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern das Mitglied selbst prüft

je Zeitstunde bis zu	12, — EUR,
----------------------	------------

je Tag höchstens	60, — EUR;
------------------	------------

- 3.2.4.7 für das Fertigen von Stellungnahmen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen des staatlichen Prüfungsamtes für die Rechtspflegerprüfung bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

je Stellungnahme	bis zu 22, — EUR.
------------------	-------------------

- 3.2.5 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

- 3.2.5.1 Für die Begutachtung einer dreiwöchigen Hausarbeit
- | | |
|--------------------------------|------------|
| je Hausarbeit insgesamt bis zu | 50, — EUR; |
|--------------------------------|------------|

- 3.2.5.2 Aufsichtsarbeiten

- 3.2.5.2.1 für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Zeitstunden

je Aufsichtsarbeit insgesamt bis zu	10, — EUR,
-------------------------------------	------------

bei eventuellem Stichentscheid bis zu	5, — EUR;
---------------------------------------	-----------

- 3.2.5.2.2 für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit nach der APVO-Justiz-GVD und nach der APVO-Justiz-aJD mit einer Bearbeitungszeit von vier Zeitstunden

je Aufsichtsarbeit insgesamt bis zu	12, — EUR,
-------------------------------------	------------

bei eventuellem Stichentscheid bis zu	5, — EUR;
---------------------------------------	-----------

- 3.2.5.3 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern das Mitglied selbst prüft
- je Zeitstunde bis zu 10,— EUR,
je Tag höchstens 50,— EUR.

3.2.6 Prüfungen nach den Nummern 3.1.8 und 3.1.9

Die in Nummer 3.2.5 aufgeführten Vergütungssätze gelten entsprechend.

3.2.7 Vorschläge mit Lösungsvermerken

- 3.2.7.1 für vierwöchige — für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 dreiwöchige — Hausarbeiten, soweit sie für eine Prüfung verwendet werden,

	für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn- gruppe 2 EUR	für das erste Einstiegsamt der Laufbahn- gruppe 2 EUR	für da zweite Einstiegsamt der Laufbahn- gruppe 1 EUR
a) je Themen- vorschlag bis zu	78,—	60,—	33,—
b) je praktischer Fall bis zu	98,—	75,—	42,—
c) je praktischer Fall in Akten- form bis zu	118,—	88,—	50,—

- 3.2.7.2 für Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von fünf — für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 vier — Zeitstunden, soweit sie für eine Prüfung verwendet werden,

	für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn- gruppe 2 EUR	für das erste Einstiegsamt der Laufbahn- gruppe 2 sowie für den Verwaltungs- lehrgang II EUR	für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn- gruppe 1 sowie für den Verwaltungs- lehrgang I EUR
a) je Themen- vorschlag bis zu	40,—	30,—	20,—
b) je praktischer Fall bis zu	50,—	36,—	25,—
c) je praktischer Fall in Akten- form oder programmge- stützt bis zu	60,—	45,—	30,—

- 3.2.7.3 für Prüfungsaufgaben, die einen praktischen Fall in Aktenform zum Gegenstand haben, soweit sie für eine Prüfung verwendet werden
- je Fall bis zu 54,— EUR.

3.3 Ergänzende Bestimmungen

3.3.1 Ein Stichtscheid liegt nur vor, wenn aufgrund der Prüfungsverordnung eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter die Entscheidung über eine Arbeit, die von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern unterschiedlich bewertet worden ist, zu treffen hat.

3.3.2 Weicht die bei einer Haus- oder Aufsichtsarbeit vorgeschriebene Bearbeitungszeit von den genannten Zeiten ab, so erhöhen oder vermindern sich die vorgesehenen Vergütungssätze anteilig. Entsprechendes gilt für Vorschläge mit Lösungsvermerken und für die Abnahme von mündlichen Prüfungen.

3.3.3 Soweit eine gesonderte Vergütung von Erst- und Zweitbegutachtung nicht vorgesehen ist, ermäßigen sich die für Haus-, Diplom- und Aufsichtsarbeiten vorgesehenen Vergütungssätze auf 60 %, sofern nur eine Begutachtung vorgesehen ist. Werden Fachlehrkräfte, die nicht Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind, zur Vorbegutachtung von Haus- und Aufsichtsarbeiten eingesetzt, kann ihre Tätigkeit im Rahmen der genannten Gesamtvergütungen mit vergütet werden.

4. Entschädigung der Mitglieder in Ausschüssen nach dem BBiG

Für Mitglieder der nach den §§ 39 bis 41, 48, 56, 62 und 77 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung zu errichtenden Ausschüssen kann eine Entschädigung für Reisekosten und für Zeitversäumnis, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, wie folgt festgesetzt werden:

4.1 Erstattung der Reisekosten

Reisekosten können nach den für Beschäftigte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet werden.

4.2 Entschädigung für Zeitversäumnis

4.2.1 Für die Abnahme von Prüfungen können folgende Vergütungen gewährt werden:

4.2.1.1 Begutachtung einer dreiwöchigen Hausarbeit

je Hausarbeit insgesamt bis zu 50,— EUR;

4.2.1.2 Beurteilung einer Aufsichtsarbeit je Prüfenden und Prüfungsarbeit bei einer Bearbeitungszeit

bis zu 60 Minuten 2,50 EUR,

bis zu 120 Minuten 5,— EUR,

bis zu 180 Minuten 7,75 EUR,

bis zu 240 Minuten 10,— EUR;

4.2.1.3 für Prüfungsinstrumente²⁾ und Abnahme von mündlichen Prüfungen, je Mitglied des Prüfungsausschusses

je Zeitstunde oder je Prüfungsinstrument

bis zu 10,— EUR,

je Tag höchstens 70,— EUR.

4.2.2 Für Vorschläge mit Lösungsvermerken können folgende Vergütungen gezahlt werden:

4.2.2.1 für dreiwöchige Hausarbeiten, die für eine Prüfung verwendet werden,

4.2.2.1.1 je Themenvorschlag bis zu 33,— EUR,

4.2.2.1.2 je praktischen Fall bis zu 42,— EUR,

4.2.2.1.3 je praktischen Fall in Aktenform bis zu 50,— EUR;

4.2.2.2 für Aufgabenstellungen, die in einer Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Zeitstunden verwendet werden

4.2.2.2.1 je Themenvorschlag bis zu 20,— EUR;

4.2.2.2.2 je praktischen Fall oder je fallorientierte/praxisbezogene Aufgabenstellung bei ei-ner Prüfungszeit

bis zu 60 Minuten 6,25 EUR,

bis zu 120 Minuten 12,50 EUR,

bis zu 180 Minuten 18,75 EUR,

bis zu 240 Minuten 25,— EUR,

bei Überprüfung des praktischen Falls oder der Aufgabenstellung 30 % der vorstehenden Sätze;

4.2.2.2.3 je praktischen Fall in Aktenform bis zu 30,— EUR.

4.2.3 Nehmen die Mitglieder der Ausschüsse an Sitzungen oder Terminen teil, die für die Organisation und Durchführung einer Prüfung unerlässlich sind, kann je Sitzungstag eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 12,— EUR gewährt werden. Entsprechendes gilt für Aufsichtführende bei schriftlichen Prüfungen. Die Entschädigung kann auch für Reisetage (An- und Abreise) zu den Sitzungen gewährt werden; erfordern An- und Abreise jeweils weniger als zwölf Stunden Abwesenheit vom Wohn- oder Geschäftsort, so beträgt die Sitzungsvergütung die Hälfte des angegebenen Betrages.

²⁾ Prüfungsinstrumente sind schriftlich zu bearbeitende Aufgaben, fallbezogene, auftragsbezogene oder situative Fachgespräche, Gesprächssimulationen, Präsentationen, Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, Prüfungsprodukte/-stücke, Arbeitsproben/-aufgaben, betriebliche Aufträge, die kombiniert werden müssen oder können — siehe Empfehlung Nummer 158 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen vom 12. 12. 2013 — Prüfungsanforderungen —.

4.2.4 Einer oder einem Prüfungsausschussvorsitzenden oder einer oder einem dazu Beauftragten kann für organisatorische Arbeiten vor Beginn und nach dem Abschluss der Prüfung eine pauschalierte Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe je einer Sitzung Vergütung nach Nummer 4.2.3 gewährt werden.

4.3 Ergänzende Bestimmungen

4.3.1 Weicht eine vorgeschriebene Bearbeitungszeit von der Prüfungszeit — außer in den Fällen der Nummern 4.2.1.2 und 4.2.2.2.2 — ab, so erhöhen oder vermindern sich die vorgesehenen Vergütungssätze anteilig.

4.3.2 Werden Fachlehrkräfte, die nicht Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind, zur Vorbegutachtung von Haus- und Aufsichtsarbeiten eingesetzt, kann ihre Tätigkeit im Rahmen der genannten Gesamtvergütungen mit vergütet werden.

4.3.3 Übersteigt der infolge der Teilnahme an der Prüfung oder Sitzung entgangene Arbeitsverdienst nachweislich die Entschädigung nach den Nummern 4.2.1.3 oder 4.2.3, so kann dieser auf Antrag in angemessenem Umfang unter Anrechnung der Entschädigung für Zeitversäumnis bis zu der Höhe erstattet werden, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach den §§ 17 und 18 i. V. m. § 15 Abs. 2 JVEG vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 12. 2015 (BGBl. I S. 2218), als Höchstbetrag zusteht.

4.3.4 Nehmen Mitglieder der Prüfungsausschüsse oder der Berufsbildungsausschüsse an konstituierenden Sitzungen und Arbeitssitzungen teil, finden die Nummern 4.2.3 und 4.3.3 entsprechende Anwendung. Entsprechendes gilt auch für Unterausschüsse der Berufsbildungsausschüsse.

5. Genehmigung nach dem BBiG

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 4 und § 77 Abs. 3 BBiG gilt für die Festsetzung von Entschädigungen im Rahmen der Nummer 4 für Landesbehörden, die zuständige Stelle nach dem BBiG sind, als erteilt.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 20/2016 S. 564

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Erl. d. MK v. 2. 5. 2016 — 45-87200/6-4 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 6. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 642)
— VORIS 22420 —

Nummer 1.1 des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 2. 5. 2016 wie folgt geändert:

- Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„Soweit die der Förderung nach dieser Richtlinie zugrunde liegenden Maßnahmen nicht im Rahmen des staatlichen Ausbildungsauftrags durchgeführt werden, wird die Förderung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, L 283 S. 65) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) — gewährt.“
- Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 20/2016 S. 568

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Verfahrensweisung zur Durchführung der unabhängigen Prüfung gemäß Artikel 4 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Bek. d. ML v. 9. 5. 2016 — 202.3-02144-3/07-1 —

Inhalt

- Zweck, Ziel
- Regelungsbereich
- Verfahren
 - Allgemeines
 - Gremium
 - Anforderungen an das Gremium
 - Mitglieder des Gremiums
 - Aufgaben und Rechte des Gremiums
 - Beobachterinnen, Beobachter, Gäste
 - Durchführung der unabhängigen Prüfung

1. Zweck, Ziel

Gemäß Artikel 4 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 führen die zuständigen Behörden interne Überprüfungen durch oder können externe Überprüfungen veranlassen und ergreifen unter Berücksichtigung der Ergebnisse die entsprechenden Maßnahmen um sicherzustellen, dass sie die Ziele dieser Verordnung erreichen.

Durch diese Verfahrensweisung wird festgelegt, nach welchen Vorgaben eine unabhängige Prüfung des Auditverfahrens gemäß Artikel 4 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durchzuführen ist, um festzustellen, ob die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erreicht werden. Sie berücksichtigt die Vorgaben der Entscheidung 2006/677/EG und der Norm DIN EN ISO 19011:2011.

2. Regelungsbereich

Durch diese Verfahrensweisung werden die Einrichtung des Gremiums zur Durchführung der unabhängigen Prüfung und die unabhängige Prüfung durch das Gremium geregelt.

3. Verfahren

3.1 Allgemeines

Gemäß Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind von den zuständigen Behörden interne Überprüfungen durchzuführen oder externe Überprüfungen zu veranlassen.

Diese Überprüfungen werden grundsätzlich einmal jährlich einer unabhängigen Prüfung durch ein Gremium unterzogen, das vom ML eingerichtet wird. Die beim ML angesiedelte Auditstelle (im Folgenden: Auditstelle) führt die laufenden Geschäfte des Gremiums.

3.2 Gremium

3.2.1 Anforderungen an das Gremium

Das Gremium, das mit der Durchführung der unabhängigen Prüfung beauftragt wird

- ist mit den Prinzipien des Qualitätsmanagements EQUINO und den in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgestellten allgemeinen Regeln für die Durchführung amtlicher Kontrollen vertraut,
- unterliegt keinem kommerziellen, finanziellen, hierarchischen, politischen oder sonstigen Druck,
- ist unabhängig, in Zusammenhang mit der unabhängigen Prüfung an Weisungen nicht gebunden und frei von Interessenskonflikten.

3.2.2 Mitglieder des Gremiums

Das Gremium besteht aus

- einer Vertreterin oder einem Vertreter einer obersten Landesbehörde in Deutschland als vorsitzendem Mitglied. Vorsitzendes Mitglied kann nicht sein, wer im Bereich des Verbraucherschutzes oder des Veterinärwesens in Niedersachsen tätig ist;

- b) der Leiterin oder dem Leiter der Auditstelle;
- c) einer Leiterin oder einem Leiter einer unteren Veterinärbehörde, die oder der Mitglied in der Steuerungsgruppe EQUINO ist;
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des ML;
- e) einer Internen Auditorin oder einem Internen Auditor mit der Berechtigung zur Auditteamleitung im System EQUINO.

Für jedes Mitglied des Gremiums ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für fünf Jahre bestellt. Die Mitglieder nach den Nummern 3.2.2 Buchst. c und e werden auf Vorschlag der Auditstelle bestellt. Bei Verhinderung eines Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds kann für einen einzelnen Prüfungstermin ein weiteres stellvertretendes Mitglied bestellt werden.

Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird eine Ersatzperson nur für die verbleibende Dauer der Amtszeit bestellt.

3.2.3 Aufgaben und Rechte des Gremiums

Das Gremium bewertet die Eignung und Umsetzung des Auditverfahrens. Es fasst die Ergebnisse in einem Bericht zusammen. Es initiiert, dass im Auditverfahren festgestellte Fehler behoben werden durch die Weiterleitung des Berichtes über die Auditstelle an die zuständigen Stellen. Festgestellte Fehler können insbesondere Fehler im Auditverfahren selbst oder im Qualitätsmanagementsystem sein.

Dem Gremium werden die dem Auditverfahren zugrunde liegenden Dokumente zur Verfügung gestellt.

Es hat die Befugnis, interne Audits als Beobachter zu begleiten.

3.3 Beobachterinnen, Beobachter, Gäste

An der unabhängigen Prüfung können bis zu zwei Personen aus einem anderen Land, die von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz“ (AG QM) benannt sind, als Beobachterinnen oder Beobachter teilnehmen. Sie berichten der AG QM über die Ergebnisse ihrer Beobachtung.

Die Auditstelle kann Personen als Gäste zur Teilnahme an der unabhängigen Prüfung einladen.

3.4 Durchführung der unabhängigen Prüfung

Folgende Vorgabedokumente aus dem System EQUINO werden zur Durchführung der unabhängigen Prüfung mindestens hinzugezogen:

- MHB-10-001-00 Management-Handbuch Kontinuierlicher Verbesserungsprozess,
- MPA-10-001-00 Interne Audits,
- MTA-10-002-00 Prinzipien des Auditsystems,
- MTA-10-003-00 Kritische Abweichungen,
- MFB-10-003-00 Auditjahresplan,
- MFB-10-004-00 Auditdetailplan,
- MFB-10-006-00 Auditbericht.

Folgende Auswertungen werden von der Auditstelle dem Gremium zur Verfügung gestellt:

- Ergebnis der vorherigen unabhängigen Prüfung und der veranlassten Maßnahmen,
- Anzahl der Organisationseinheiten (OE) im System, Anzahl der angemeldeten Audits, Anzahl der durchgeführten Audits im Kalenderjahr,
- Gesamtübersicht zu in den OE sowie auf Landesebene bereits durchgeführten Audits,
- durchschnittliche Anzahl von Abweichungen, aufgliedert in die Verteilung auf die einzelnen Prozesse und auditierten Kundenprozesse,
- Entwicklung der Auditabweichungen,
- Auditorenbewertung (anonymisiert),
- Schulungen im Bereich Auditwesen,

- Erkenntnisse zur Kundenzufriedenheit,
- Äußerungen interessierter Parteien,
- ggf. Berichte von außerplanmäßigen Audits,
- Anzahl der Einsätze gesamt und spezifiziert als Auditteamleiterin oder Auditteamleiter oder Co-Auditorin oder Co-Auditor pro Auditorin oder Auditor und Kalenderjahr (anonymisiert),
- Erkenntnisse zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Auditorinnen und Auditoren.

Das im Gremium einvernehmlich erzielte Ergebnis der unabhängigen Prüfung wird durch das Gremium in Berichtsform dokumentiert.

Der Bericht des Gremiums wird durch die Auditstelle dem ML, der Lenkungs- und Steuerungsgruppe EQUINO und nachrichtlich den an der unabhängigen Prüfung teilnehmenden Beobachterinnen und Beobachtern zugeleitet. Zusätzlich erfolgt eine Einstellung in das Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) Niedersachsen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2016 S. 568

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten (Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz)

Erl. d. MU v. 27. 4. 2016 — 38-62827/1/1/9 —

— VORIS 28300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen i. S. des § 6 Abs. 1 WHG und des § 1 BBodSchG, mit denen von Altlasten ausgehende Gewässerverunreinigungen saniert, die Gewässergüte erhalten oder verbessert oder Verdachtsmomente in Bezug auf altlastverdächtige Flächen aufgeklärt werden. Insbesondere soll die Bearbeitung von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen vor Ort wirksam unterstützt und im Zuge dessen die hohe Zahl der altlastverdächtigen Flächen weiter reduziert werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- 2.1.1 orientierende Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 BBodSchG, wenn nach den vorliegenden Anhaltspunkten eine Verunreinigung von Gewässern (einschließlich des Grundwassers) in Betracht kommt; hierbei kann ein Vorhaben orientierende Untersuchungen auf mehreren Flächen umfassen,
- 2.1.2 Detailuntersuchungen nach § 9 Abs. 2 BBodSchG, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer Verunreinigung von Gewässern (einschließlich des Grundwassers) vorliegt,
- 2.1.3 Sanierungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 7 BBodSchG, wenn sie erforderlich sind, um eine Verunreinigung von Gewässern (einschließlich des Grundwassers) zu verhindern, erheblich zu vermindern bzw. zu beseitigen; eingeschlossen sind Planungsleistungen und Bauleitung, die Dekontamination von Bausubstanz sowie die Demontage und Entsorgung von Bauteilen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden gewährt an

- kommunale Gebietskörperschaften in Niedersachsen einschließlich deren Zweckverbände, Anstalten, Stiftungen und Unternehmen ohne private Mitinhaber,
- private Unternehmen, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt und
- private Unternehmen, soweit sie Immobilien als Treuhänder für eine kommunale Gebietskörperschaft verwalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist, insbesondere noch kein Auftrag zu seiner Ausführung vergeben wurde. Ausnahmen kann die Bewilligungsstelle auf schriftlichen Antrag vor Beginn der Maßnahmen zulassen. Bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 bedarf es hierfür einer Beteiligung des MU. Durch die Zulassung einer Ausnahme wird ein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet.

4.2 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung für Untersuchungsmaßnahmen mindestens 25 000 EUR und für Sanierungsmaßnahmen mindestens 50 000 EUR betragen.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die folgenden Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.3.1 bei Untersuchungsmaßnahmen (Nummern 2.1.1 und 2.1.2):

- Effizienz der Maßnahme und
- Gefährdungspotenzial der Fläche;

4.3.2 bei Sanierungsmaßnahmen (Nummer 2.1.3):

- Art der Sanierung,
- Effizienz der Maßnahme und
- Gefährdungspotenzial der Fläche.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

4.4 Einer Förderung orientierender Untersuchungen (Nummer 2.1.1) steht die Verpflichtung der unteren Bodenschutzbehörde zur Durchführung der Untersuchung nicht entgegen.

4.5 Eine Förderung von Detailuntersuchungen (Nummer 2.1.2) ist ausgeschlossen, soweit die zuständige Behörde anordnen und durchsetzen kann, dass der Antragsteller oder ein Dritter die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen hat. Es ist jeweils nachzuweisen, dass eine Anordnung nicht getroffen oder nicht durchgesetzt werden konnte. Die Verpflichtung der unteren Bodenschutzbehörden zur Durchführung der Untersuchung steht einer Förderung nicht entgegen.

4.6 Sanierungsmaßnahmen (Nummer 2.1.3) werden nur gefördert, wenn die Altlast im Altlastenkataster aufgenommen worden ist und eine Gefährdungsabschätzung entsprechend § 9 BBodSchG durchgeführt wurde.

Eine Förderung von Sanierungsmaßnahmen ist ausgeschlossen, soweit der Antragsteller oder ein Dritter zur Durchführung des Vorhabens (ganz oder teilweise) verpflichtet und diese Verpflichtung durchsetzbar ist. Es ist jeweils nachzuweisen, dass die Anstrengungen der zuständigen Behörden, Verantwortliche zu identifizieren und heranzuziehen, erfolglos geblieben sind. Das zu sanierende Grundstück muss sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden. Eine belastbare Erwerbsoption (Kauf mit Rücktrittsrecht, verbindliches Kaufangebot) reicht aus, wenn der tatsächliche Erwerb nach der Bewilligung bis zu einem festgelegten Zeitpunkt nachgewiesen wird.

Förderunschädlich ist die Verpflichtung eines Antragstellers aufgrund seiner Eigentümerstellung, sofern dieser oder eine ihn tragende Gebietskörperschaft nicht zugleich Verursa-

cher oder Gesamtrechtsnachfolger eines Verursachers ist und durch den Eigentumserwerb kein unangemessener Vorteil für den Voreigentümer oder Verursacher bewirkt wurde.

Förderunschädlich ist — in unabweisbaren Einzelfällen — eine aufgrund dringenden Handlungsbedarfs bestehende Verpflichtung der unteren Bodenschutzbehörde zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen. In diesem Fall muss das Grundstück ausnahmsweise nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehen. Die rechtlichen Möglichkeiten zur Verwertung des Grundstücks, insbesondere nach § 25 BBodSchG, sind zu nutzen.

4.7 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist auch ausgeschlossen, wenn das Vorhaben auf Grundlage anderer Bestimmungen eine Förderung erhält, die mit Mitteln der EU, des Bundes oder des Landes finanziert wird.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung der in Nummer 2 genannten Maßnahmen entstehen.

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben:

- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 für erforderliche Tätigkeiten, die in den Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 der Anlage zu § 2 Abs. 2 NBodSUVVO genannt sind, einschließlich historischer Recherchen, des Sachaufwandes für Untersuchungseinrichtungen und Laborleistungen sowie ggf. einer Bewertung zur Unterstützung der Prioritätensetzung,
- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 für erforderliche Tätigkeiten, die in den Nummern 2.2 und 2.4 der Anlage zu § 2 Abs. 2 NBodSUVVO genannt sind, einschließlich der Durchführung von Machbarkeitsstudien und
- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.3 für die Planung und Überwachung durch geeignete Ingenieurbüros, für die Durchführung von Untersuchungen des Bodens oder des Wassers, für Erd-, Tiefbau- und Abbrucharbeiten, für Laborleistungen und für Abfallentsorgung.

5.3 Die Zuwendung beträgt

- 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben gemäß Nummer 2.1.1,
- 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben gemäß Nummer 2.1.2 sowie
- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben gemäß Nummer 2.1.3.

5.4 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.3 reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die durch die Sanierung entstehende Wertsteigerung. Die Wertsteigerung bezieht sich auf die zu sanierende Fläche und wird mit der Bewilligung verbindlich festgelegt. Bei der Bestimmung der Werterhöhung sind der Marktwert ohne die Kontamination, der Sanierungsaufwand sowie ggf. eine geplante Änderung der Nutzbarkeit zu berücksichtigen. Wird das Vorhaben im Rahmen der Nummer 4.6 Abs. 4 durchgeführt, so sind 70 % der Werterhöhung anzusetzen. Soweit Gutachten zur Wertsteigerung erforderlich sein sollten, sind diese von einer oder einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellen und vom Antragsteller beizubringen.

5.5 Nicht förderfähig sind

- Ausgaben für die Wiederherrichtung von Gebäuden, Gartenanlagen u. Ä.,
- Finanzierungskosten,
- Ausgaben, die aufgrund von Rechtsvorschriften von Dritten zu erstatten sind,
- Grunderwerbskosten und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Kosten,
- Ausgaben für die Beschaffung und den Betrieb von Fahrzeugen,

- Entschädigungen aller Art,
- Eigenleistungen der Antragsteller sowie der Bauträger,
- allgemeine Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben), die der Antragsteller auch ohne das geförderte Vorhaben zu tragen gehabt hätte,
- Gebühren und Auslagen für öffentlich-rechtliche Zulassungen und
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die vom Antragsteller beauftragten Sachverständigen müssen grundsätzlich über eine Anerkennung nach § 18 BBodSchG verfügen. Eine Ausnahme hiervon ist für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 im Einzelfall möglich, wenn die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit anhand praktischer Erfahrungen nachgewiesen wird.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS AGG), Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf, den Verwendungsnachweis und die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises der Ausgaben erforderlichen Informationen und Vordrucke auf der Internetseite www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de bereit.

7.4 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 30. April eines Jahres, im Jahr 2016 bis zum 31. Mai, bei der Bewilligungsstelle in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Ihm sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterung des Vorhabens, Art und Umfang der geplanten Maßnahmen, Eignung zur Unterstützung der Förderzwecke,
- Lagepläne (Kartenauszüge),
- Angaben zu den bisher durchgeführten Maßnahmen und vorhandenen Unterlagen,
- Kopien erforderlicher Unterlagen nach Vorgaben der Bewilligungsbehörde,
- Kostenberechnung und
- ggf. Unterlagen über Zuwendungen Dritter, aus anderen Fördermitteln des Landes oder entsprechende Antragstellungen.

7.5 Der Antragsteller hat seinem Antrag die Stellungnahme der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde beizufügen, soweit nicht die Bodenschutzbehörde selbst Antragstellerin ist.

7.6 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Der Zahlungsabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage von Kopien der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises werden nur 90 % der bewilligten Zuwendung ausgezahlt. Die Auszahlung von Zuwendungen von nicht mehr als 25 000 EUR ist unter Vorlage des Verwendungsnachweises für die gesamte Summe zu beantragen und wird in einer Summe ausgezahlt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 5. 2016 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Scoring-Modell

Bei der Bewertung der beantragten Maßnahmen gemäß Nummer 4.3 der Richtlinie werden insgesamt maximal 100 Punkte vergeben. Die Mindestpunktzahl, die zur Berücksichtigung einer Förderung benötigt wird, beträgt 60 Punkte. Die Kriterien werden wie folgt gewichtet:

Kriterium	Höchstpunktzahl
Gesamtbewertung für Untersuchungsmaßnahmen (Vorhaben gemäß den Nummern 2.1.1 und 2.1.2)	100
A – Effizienz der Maßnahme Die Maßnahme ist umso effizienter, je niedriger die Kosten pro m ² zu untersuchender Fläche sind. Wird das Untersuchungsziel also mit relativ geringen Kosten bezogen auf die zu untersuchende Fläche erreicht, ist dies als positiv zu bewerten.	20
B – Gefährdungspotenzial der Flächen Neben der Gefährlichkeit der Schadstoffbelastung und des Schadstoffinventars wird insbesondere die Grundwassergefährdung bewertet. Sind z. B. Belastungen des Grundwassers bereits bekannt oder hat die belastete Fläche direkten Kontakt zum Grundwasser, so wird die Untersuchung als besonders förderwürdig eingestuft. Bei orientierenden Untersuchungen nach Nummer 2.1.1 werden die Gefährlichkeit und die Grundwassergefährdung bewertet, mit denen aufgrund der vorliegenden Informationen gerechnet wird.	80
Gesamtbewertung für Sanierungsmaßnahmen (Vorhaben gemäß Nummer 2.1.3)	100
A – Art der Sanierung Je größer der Beitrag zum Umweltschutz, desto höher ist die Art der Sanierung zu bewerten. Eine vollständige Dekontamination ist daher in der Regel höher zu bewerten als eine Sicherungsmaßnahme.	30
B – Effizienz der Maßnahme Die Maßnahme ist umso effizienter, je niedriger die Kosten pro m ² sanierter Fläche sind. Wird das Sanierungsziel also mit relativ geringen Kosten bezogen auf die zu sanierende Fläche erreicht, ist dies als positiv zu bewerten.	20
C – Gefährdungspotenzial der Flächen In einer Gesamtbetrachtung sind hier die Gefährlichkeit der Schadstoffbelastung, das Schadstoffinventar und das Ausmaß der Gewässergefährdung zu bewerten. Besondere Beachtung finden dabei die Prüfwerte nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBodSchG.	50

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Aufhebung der „Naturschutzstiftung Niedersachsen“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 29. 4. 2016
– 11741/N 06 –

Mit Schreiben vom 29. 4. 2016 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die „Naturschutzstiftung Niedersachsen“ mit Sitz in Hannover gemäß § 87 Abs. 1 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Naturschutzstiftung Niedersachsen
Alleestraße 36
30167 Hannover.

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Autobahn 39 Braunschweig—Salzgitter — Standstreifen**

**Bek. d. NLStBV v. 3. 5. 2016
— 3328.31027-06/16-A 39 SZ-BS Standstreifen-PÄ
Verzicht Böschungsanpassung —**

Der Geschäftsbereich Wolfenbüttel der NLStBV hat die Überplanung des Entwässerungskonzeptes und Böschungsanpassungen an der Autobahn 39 Braunschweig—Salzgitter — Standstreifen — gemäß § 17 d FStrG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG beim Dezernat 33 — Planfeststellung — des Zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG vom 24. 12. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 20/2016 S. 572

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches
auf dem Gelände des Marinestützpunktes in Wilhelmshaven
von der Ostmole bis zum Südtor**

Bek. d. NLWKN v. 2. 5. 2016 — 62210-739-002 —

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549), werden für den Hauptdeich innerhalb des Marinestützpunktes Wilhelmshaven von der Ostmole bis zum Südtor folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der Deich beginnt bei km 268,73 im Bereich der Ostmole und verläuft Richtung Süden bis km 269,63, wo er am Südtor des Marinestützpunktes, im Bereich der Nordmole der ehemaligen dritten Einfahrt, endet.

2. Höhe des Deiches

Deich- km ¹⁾	Bau- km ²⁾	Koordinaten East/North ³⁾	Deichkrone Höhe	Ortslage
268,73	0 + 000	32444633,999 5931398,262	NHN + 8,00 m	Ostmole
	bis		gleichbleibend	
	0 + 080	32444670,711 5931339,143	NHN + 8,00 m	
	bis		steigend auf	Hub- schrauber- landeplatz
	0 + 180	32444664,241 5931239,394	NHN + 8,25 m	

Deich- km ¹⁾	Bau- km ²⁾	Koordinaten East/North ³⁾	Deichkrone Höhe	Ortslage
	bis		gleichbleibend	
	0 + 430	32444605,740 5931003,751	NHN + 8,25 m	
	bis		fallend auf	
	0 + 480	32444602,082 5930953,905	NHN + 8,15 m	
	bis		gleichbleibend	
	0 + 580	32444591,156 5930854,650	NHN + 8,15 m	
	bis		fallend auf	
	0 + 630	32444578,329 5930806,354	NHN + 8,00 m	
	bis		gleichbleibend	
	0 + 780	32444524,535 5930666,571	NHN + 8,00 m	
	bis		fallend auf	
269,63	0 + 939,928	32444429,660 5930538,459	NHN + 7,80 m	Südtor Marine- stützpunkt

3. Pläne

Die in Abschnitt A beschriebenen Abmessungen des Deiches sind zu ersehen aus:

3.1 einem Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 (Anlage 1)⁴⁾

3.2 einem Längsschnitt im Maßstab 1 : 1 000/1 : 100 (Anlage 2)⁴⁾

3.3 drei Querschnitten im Maßstab 1 : 100 (Anlagen 3.1, 3.2 und 3.3)⁴⁾.

Die bezeichneten Pläne sind Bestandteil dieser Bestickfestsetzung. Ausfertigungen von ihnen werden bei der Stadt Wilhelmshaven, Freiligrathstraße 420, 26386 Wilhelmshaven, und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Fliegerdeich 1, 26382 Wilhelmshaven, aufbewahrt. Dort können sie von jedermann kostenlos eingesehen werden.

B. Begründung

Mit dem Gutachten 02/2015 der Forschungsstelle Küste des NLWKN wurde das Bestick der Hauptdeiche im Bereich des Marinestützpunktes erneut überprüft. Das Gutachten berücksichtigt das erhöhte Vorsorgemaß für säkularen Anstieg und Klimaänderung von zusätzlichen 25 cm auf der Grundlage des Erlasses des MU vom 24. 9. 2007, Aktenzeichen 22-62240/3.

Diese Bestickfestsetzung erfolgt für den ersten Bauabschnitt von der Ostmole innerhalb des Marinestützpunktes bis zum Südtor. Die geplante Ausführung fand Berücksichtigung in der Berechnung der erforderlichen Deichhöhen. Der zugrunde gelegte Bemessungswasserstand steigt von NHN + 6,48 m auf NHN + 6,52 m in Richtung Südtor.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

¹⁾ Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung aus dem Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen — Festland —, 2007.

²⁾ Aufgrund der Verschiebung der Deichachse innerhalb des Besticks weichen die Längenangaben zwischen Bau-km und Deich-km voneinander ab.

³⁾ Lagesystem: ETRS89 mit UTM-Abbildung.

⁴⁾ Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Warmser Bioenergie GmbH & Co. KG, Meinersen)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 4. 2016
— BS 15-128 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 in der derzeit geltenden Fassung wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Warmser Bioenergie GmbH & Co. KG, Warmse 2, 38536 Meinersen, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit vom

19. 5. bis zum 1. 6. 2016

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr,

und nach telefonischer Vereinbarung;

- Samtgemeinde Meinersen, Rathaus, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags,
außer mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags auch von 14.00 bis 18.00 Uhr,

und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05372 89-0.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2016 S. 573

Anlage**Tenor**

1. Der Firma Warmser Bioenergie GmbH & Co. KG, Warmse 2, 38536 Meinersen, wurde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 8.6.2.1 GE der Anlage 1 der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung, am 20. 4. 2016 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

**Anlage zur biologischen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen
mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen
von 50 Tonnen oder mehr je Tag**

Standort: 38536 Warmse

Gemarkung: Höfen

Flur: 4

Flurstücke: 17/1, 17/3.

Die Änderungsgenehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb eines 4. Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerleistung von 1 015 kW (Anlage nach Nr. 1.2.2.2 V der 4. BImSchV) und Nebeneinrichtungen,
- den Umbau des Technikgebäudes zwecks Aufstellung des neuen BHKW und der Ölbehälter,
- die Errichtung und den Betrieb eines neuen Öllageraums (Aufstellung von Behältern für Heizöl [2 x 1 000 l Behälter], Altöl [2 x 1 000 l Behälter] und Frischöl [2 x 1 000 l Behälter]),

- die Errichtung und den Betrieb eines Ölumschlagplatzes,
- die Errichtung und den Betrieb eines Warmwasserpufferspeichers ($V = 100 \text{ m}^3$),
- den Austausch des bestehenden Transformators gegen einen größeren Transformator,
- den Rückbau des bestehenden Heizöllagerbehälters (30 m^3),
- die Erweiterung der bestehenden Gasreinigung für das neue BHKW,
- die Erhöhung der Einsatzstoffmengen auf max. 100 t/d,
- die Erhöhung der durchschnittlichen jährlichen Stromproduktion von 500 kW/h auf 700 kW/h.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1 a BImSchG vom 21. 1. 2016, vorgelegt beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig am 8. 3. 2016, ist Grundlage und Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(NAWARO Biogas WBO GmbH & Co. KG, Rhade)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 2. 5. 2016
— CUX15-092-Ut —**

Die Firma NAWARO Biogas WBO GmbH & Co. KG, Industriestraße 6, 27404 Rhade, hat mit Schreiben vom 19. 2. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 27404 Ostereistedt, Gemarkung Ostereistedt, Flur 2, Flurstücke 144/2 und 144/4, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Aufstellung eines zusätzlichen BHKW in einer Betonschallhaube im Rahmen der flexiblen Stromeinspeisung mit einer Feuerleistung (FWL) von 2 132 kW, die Aufstellung von vier Pufferspeichern mit je 57 m^3 , die Errichtung und der Betrieb eines Lagerbehälters für die Lagerung von Rübenbrei ($V_{\text{netto}} = 4 000 \text{ m}^3$) sowie die Standortänderungen der vorhandenen Notgasfackel und des vorhandenen Gärproduktlagers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.1.1 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2016 S. 573

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Plesse Milch GmbH & Co KG, Bovenden)****Bek. d. GAA Göttingen v. 3. 5. 2016 — 15-052-01 —**

Die Plesse Milch GmbH & Co KG, Billingshäuser Straße 14 a, 37120 Bovenden, hat mit Schreiben vom 3. 9. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage beantragt. Die Änderung besteht aus der Erweiterung der Verbrennungsmotoranlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 20/2016 S. 574

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Lenthe GbR, Gehrden)****Bek. d. GAA Hannover v. 18. 5. 2016
— H 0006480488-118 —**

Die Bioenergie Lenthe GbR, Im Eickhof 6, 30989 Gehrden, hat mit Schreiben vom 26. 6. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort Gemarkung Lenthe, Flur 4, Flurstück 23/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Aufstellung eines weiteren BHKW zum flexiblen Betrieb.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2016 S. 574

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 4. 2016
— OL 14-213-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Molkerei Ammerland eG, Oldenburger Landstraße 1 a, 26215 Wiefelstede, mit der Entscheidung vom 25. 4. 2016 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren

- die Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 3 500 t Milch pro Tag auf 5 200 t Milch pro Tag,
- die Errichtung und der Betrieb
 - der Käserei 4 mit dazugehörigem Salzbad,
 - der Käserei 5 (Mozzarella) mit dazugehörigem Salzbad 5,
 - einer Kulturenzubereitung,
 - einer Salzauflösestation,
 - einer Verpackung für Mozzarella und Schnittkäse,
 - eines Außentanklagers für Rohmilch, Käsereimilch, Molke und Salzlake,
 - einer Milch- und Molkebehandlungsanlage,
 - einer CIP-Anlage,
- die Erhöhung der Kältemenge im System von 1,8 t auf 2,95 t Ammoniak,
- die Erweiterung der bestehenden Prozesswasserreinigungsanlage.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **19. 5. bis einschließlich 1. 6. 2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr,

 sowie
- Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, 26215 Wiefelstede, Zimmer 22, 1. OG, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 20/2016 S. 574

Anlage**Tenor**

1. Der Firma Molkerei Ammerland eG, Oldenburger Landstraße 1 a, 26215 Wiefelstede-Dringenburg, wird aufgrund des Antrages vom 20. 11. 2014, zuletzt ergänzt am 15. 4. 2016, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 3 500 Tonnen Milch pro Tag erteilt.

2. Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Die Erhöhung der Verarbeitungskapazität von Milch als Jahresdurchschnittswert von bisher 3 500 t pro Tag auf 5 200 t/Tag.

Dieser Bescheid erstreckt sich darüber hinaus auf die folgenden Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb

- der Käserei 4 mit dazugehörigem Salzbad,
- der Käserei 5 (Mozzarella) mit dazugehörigem Salzbad 5,
- einer Kulturrenzubereitung,
- einer Salzauflösestation,
- einer Verpackung für Mozzarella und Schnittkäse,
- eines Außentanklagers für Rohmilch, Käsereimilch, Molke und Salzlake,
- einer Milch- und Molkebehandlungsanlage,
- einer CIP-Anlage.

Die Erhöhung der Kältemenge im System von 1,8 auf 2,95 Tonnen Ammoniak.

Die Erweiterung der bestehenden Prozesswasserreinigungsanlage.

Standort der Anlage:

Ort: 26215 Wiefelstede-Dringenburg
 Straße: Oldenburger Landstraße 1 a
 Gemarkung: Wiefelstede
 Flur: 4
 Flurstücke: 9/4, 10/3, 10/11, 10/13, 10/14, 10/15, 10/17, 11/2, 11/1.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigungen mit ein.

Gleichzeitig wird gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 73 I/A der Gemeinde Wiefelstede dahingehend erteilt, dass die zulässige Bauhöhe von 10 m für die geplante Erweiterung der Käserei um 2,00 m überschritten werden darf.

Außerdem wird mit der Erteilung dieser Genehmigung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 73 der Gemeinde Wiefelstede dahingehend erteilt, dass durch die Erweiterung der Kläranlage (Prozesswasserreinigungsanlage) Flächen mit Pflanzgebot und Ausgleichsflächen, wie im Lageplan dargestellt, überschritten werden dürfen.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
 Öffentliche Bekanntmachung
 (Molkerei Ammerland eG, Oldenburg)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 5. 2016
 – OL 15-075-01 –**

Die Firma Molkerei Ammerland eG hat mit Schreiben vom 3. 6. 2015 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch auf dem Grundstück in 26125 Oldenburg, Westerender Weg 24, Gemarkung Ohmstede, Flurstücke 145/1, 2142/82 teilweise, 139/7 teilweise und 2174/139, beantragt.

Die Firma Molkerei Ammerland eG betreibt in Oldenburg eine Anlage zur Verarbeitung von Milch. Die genehmigte Verarbeitungskapazität beträgt derzeit 400 Tonnen pro Tag. Es ist geplant, die Kapazität auf bis zu 630 Tonnen pro Tag zu erhöhen. Daneben sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Errichtung eines neuen Kühllagers von 1 950 m² mit einer Lagerkapazität von ca. 2 100 Europaletten,

- Erweiterung eines Lageraumes für ultrahocherhitzte Milch (nicht gekühlt) mit einer Fläche von 1 680 m² inklusive Versandbereich; die Lagerkapazität beträgt hier zukünftig ca. 800 Europaletten,
- Neubau eines Verpackungsmateriallagers; die Fläche beträgt zukünftig ca. 745 m² und fasst ca. 700 Europaletten.
- Erweiterung einer Tanklagerfläche von ca. 105 m². Hier wird ein schon vorhandener Außentank aufgestellt.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Gleichzeitig wurde nach § 8 a BImSchG beantragt, bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung beginnen zu dürfen. Konkret wurden die Durchführung der Erd- und Entwässerungsarbeiten, die Gründungsarbeiten und die Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten beantragt.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.32.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie –. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.29.1 der Anlage 1 UVP in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **19. 5. bis zum 20. 6. 2016** bei folgender Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind ab dem 19. 5. 2016 auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **19. 5. 2016** und endet mit Ablauf des **4. 7. 2016**, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am **10. 8. 2016**, ab 10.00 Uhr, im Raum 130 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg im Landesbehördenzentrum, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von

Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 20/2016 S. 575

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 3. 5. 2016 — 2 BvE 4/14 —

1. Das Grundgesetz enthält einen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konkretisierten allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz effektiver Opposition.
2. Das Grundgesetz begründet jedoch weder explizit spezifische Oppositions(fraktions)rechte, noch lässt sich ein Gebot der Schaffung solcher Rechte aus dem Grundgesetz ableiten.
3. Einer Einführung spezifischer Oppositionsfraktionsrechte steht zudem Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG entgegen.
4. Einer Absenkung der grundgesetzlich vorgegebenen Quoren eines Drittels (Art. 39 Abs. 3 Satz 3 GG) oder Viertels (Art. 23 Abs. 1 a Satz 2, Art. 44 Abs. 1 Satz 1, Art. 45 a Abs. 2 Satz 2 und Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG) der Mitglieder des Bundestages für die Ausübung parlamentarischer Minderheitenrechte steht die bewusste Entscheidung des Verfassungsgebers für die bestehenden Quoren entgegen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2016 S. 576

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten